

Ingenieure in Bayern

Das Mitgliedermagazin
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitreden. Mitgestalten.

NACHHALTIGKEIT

Kammer lädt zum Klimaforum mit
Umweltminister Thorsten Glauber
Seite 3

VERANSTALTUNGEN

MeetUp des Netzwerks junge Ingenieure:
Innovatives Massivholz-Bausystem
Seite 4

RECHTLICHES

Meldestellen nach dem Hinweisgeber-
schutzgesetz
Seite 7

Durchbruch für Gebäudety-p-e auf Bundesebene

Das Bundesjustizministerium hat am 11. Juli 2024 erste Vorschläge zur zivilrechtlichen Flankierung des Gebäudety-p-e geteilt. Mit dem Gebäudety-p-e-Gesetz steht eine Reform des Bauvertragsrechts bevor, die einfaches und innovatives Bauen erleichtern soll.

Der Planungsansatz, den die Bayerische Architektenkammer angestoßen und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau von Beginn an unterstützt hat, reduziert die Normenflut und schafft Handlungsspielräume beim Planen und Bauen.

19 Pilotprojekte in Bayern

Kammerpräsident Prof. Dr. Norbert Gebeken sagt: „Wir freuen uns sehr, dass der Gebäudety-p-e weiter Fahrt aufnimmt. Hier in Bayern arbeiten wir aktuell mit 19 Pilotprojekten an der praktischen Umsetzung, da kommt der Gesetzesentwurf gerade passend. Damit können wir einen wichtigen Beitrag leisten, um das Bauen einfacher, schneller, aber auch nachhaltiger und ressourcenschonender zu gestalten und so mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.“

Um einfaches und innovatives Bauen zu erleichtern, soll das Bauvertragsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geän-



dert werden. Es soll einfacher möglich sein, rechtssicher auf Baustandards zu verzichten, die für die Gebäudesicherheit nicht notwendig und gesetzlich nicht zwingend sind. Das Gebäudety-p-e-Gesetz ändert also nichts an den öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die alle Bauvorhaben einhalten müssen. Vielmehr geht es um Komfortstandards.

Im BGB soll eine neue Vermutungsgregelung geschaffen werden, die auf alle Bauverträge Anwendung finden soll. Künftig soll die Vermutung gelten, dass reine Ausstattungs- und Komfortstandards keine „anerkannten Regeln der Technik“ sind; für sicherheitsrelevante

technische Normen soll eine gegenteilige Vermutung gelten.

FAQ verfügbar

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann erklärte: " Der Gebäudety-p-e ist ein wichtiger Beitrag, um auf die stark gestiegenen Baukosten zu reagieren. Wir wollen dieses milliardenschwere Potential freisetzen." In ausführlichen FAQ werden die Auswirkungen näher erläutert.

+ Alle Infos zum geplanten Gebäudety-p-e finden Sie unter:
www.bayika.de/de/aktuelles

VgV, BayBO und das Modernisierungsgesetz

Am 18. Juli 2024 gab es einen produktiven Austausch zwischen dem baupolitischen Sprecher der Landtagsfraktion der Freien Wähler, Martin Behringer, den Landtagsabgeordneten Markus Saller, Tobias Beck und den Mitgliedern des Vorstands der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Dr.-Ing. Werner Weigl und Dipl.-Ing. Dieter Räsch.

Anlässlich der Regierungserklärung von Ministerpräsident Markus Söder am 13. Juni 2024 und dem Beschluss des ersten Modernisierungsgesetzes mit Schwerpunkten auf dem Bau- und Vergaberecht am 25. Juni 2024 wurden bei dem Gespräch mit den Landtagsabgeordneten der Freien Wähler Themen insbesondere Themen wie die Entschlackung der Bayerischen Bauordnung, Vergabeerleichterungen und das Anheben der Schwellenwerte diskutiert.

Dr.-Ing. Werner Weigl, 2. Vizepräsident der Kammer, sagt dazu: „Die Anhebung der Schwellenwerte im Unterschwellenbereich für Planungsleistungen bringt relativ wenig, wenn nicht zeitgleich eine Klarstellung der Anwendbarkeit des Modells Burgi erfolgt. Ansonsten würden durch das erforderliche Zusammenzählen auch Planerhonorare unter den angeordneten Wertgrenzen nach VgV ausgeschrieben werden müssen.“

Dr.-Ing. Werner Weigl, 2. Vizepräsident der Kammer, sagt dazu: „Die Anhebung der Schwellenwerte im Unterschwellenbereich für Planungsleistungen bringt relativ wenig, wenn nicht zeitgleich eine Klarstellung der Anwendbarkeit des Modells Burgi erfolgt. Ansonsten würden durch das erforderliche Zusammenzählen auch Planerhonorare unter den angeordneten Wertgrenzen nach VgV ausgeschrieben werden müssen.“

Stellungnahme der Kammer

Wenige Tage nach dem Treffen mit den Abgeordneten verschickte die Kammer zusammen mit den Landesverbänden des VBI und VPI eine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern. Gemeinsam



MdL Markus Saller, Dr. Werner Weigl, Dieter Räsch und MdL Martin Behringer (v.l.n.r.)

machten sie deutlich, dass die angedachten Änderungen bei der Gebäudeaufstockung massive Auswirkungen auf den Brandschutz haben.



Die Stellungnahme der Kammer im Wortlaut gibt es unter:

www.bayika.de/de/aktuelles

Listeneintragungen, Normen und Starkregen

DIN Normen und Starkregen waren nur zwei der Themen, mit denen sich der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in seinen Sitzungen vom 17. Juni und 18. Juli befasste.

Mitarbeit in DIN-Gremium

Der Vorstand empfiehlt der Bundesingenieurkammer, Baylka-Bau-Mitglied Dr.-Ing. Axel Greim in den DIN-Normenausschuss „Stahlbrücken“ zu entsenden. So kann Ingenieurwissen in die Weiterentwicklung dieser Norm einfließen. Auch in anderen DIN-Gremien sind Kammermitglieder aktiv. Diese Tätigkeit ist besonders wichtig, da auf diese Weise Aspekte aus dem Planungsbereich gegenüber den Industriebelangen möglichst gleichwertig vertreten werden.

Fachplaner Starkregenvorsorge

Mit Blick auf die immer kürzer werdenden Abstände von Überflutungen infolge von Starkregen hält der Vorstand die Einführung einer neuen Serviceliste "Fachplaner für Starkregenvorsorge" für sinnvoll. Über eine solche Liste können sowohl Kommunen wie auch Bürgerinnen und Bürger mit wenigen Klicks auf die Seite www.planersuche.de qualifizierte Personen finden, die sie zum immer wichtiger werdenden Thema Starkregen fundiert beraten können.

Das Ingenieurreferat und das Rechtsreferat werden gemeinsam Eintragungsvoraussetzungen und eine Verfahrensordnung für eine solche Liste ausarbeiten. Sobald die Eintragung in die neu geschaffene Liste möglich ist, informieren wir.

Handreichung Hochwasser

Der Vorstand beauftragte außerdem den Arbeitskreis "Denkmalpflege" mit der Erstellung einer Handreichung zur Frage, wie bei Hochwasserereignissen Schäden an der Substanz oder der Ausstattung von Baudenkmalern verhindert oder zumindest gering gehalten werden können.

Sicherungsbauwerke

Da der Bedarf an geeigneten Sachverständigen für Sicherungsbauwerke größer ist, als dass er durch die derzeit in die Serviceliste eingetragenen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau abgedeckt werden kann, hat der Vorstand beschlossen, diese Listeneintragung auch für Mitglieder aus Kammern anderer Bundesländer zu öffnen.

Klimaforum mit Umweltminister Glauber

Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieeffizienz und die damit verbundenen Herausforderungen für die öffentlichen Hochbauverwaltungen sind Schwerpunktthemen des 7. Klimaforums, das die Bayerische Ingenieurekammer-Bau am 17. Oktober in Nürnberg ausrichtet. Der bayerische Umweltminister Thorsten Glauber nimmt am Klimaforum teil und spricht ein Grußwort.

Das Klimaforum ist ein Mix aus Information zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Beispielen aus der Ingenieurpraxis. Die Kammervorstände Klaus-Jürgen Edelhäuser und Dr. Markus Henneke steuern Vorträge zur energetischen Sanierung von Denkmälern bzw. zu Infrastruktur und Mobilität bei.

Gesetze und Verordnungen

Am Vormittag informieren Vertreter aus dem Bayerischen Umweltministerium, dem Umweltbundesamt und der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg über neue Gesetze und Verordnungen und deren Auswirkungen auf



Hochbauverwaltungen. Praxisbeispiele für die kommunale Wärmeplanung gibt Simon Winkler vom "Team für Technik".

Anschließend stellt Eva Anlauff vom Hochbauamt Nürnberg die EU-Gebäudeeffizienz-Richtlinie (EPBD), die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED), das Energieeffizienzgesetz (EnEfG), das Klimaanpassungsgesetz (KANg) und das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz (GEIG) vor.

Auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) geht Prof. Wolfgang Sorge ein, der wie Anlauff Mitglied im Lenkungskreis Nachhaltigkeit und Bauen im Bestand ist.

Aus der Praxis für die Praxis

Praxisbeispiele für Klimaanpassungsmaßnahmen und klimagerechten Städtebau steuern Annegret Weidig vom Umweltamt der Stadt Nürnberg und Ricus Kerckhoff, Stadtbaumeister von Schwabach, bei.

Vorträge zur Klimaneutralität öffentlicher Gebäude sowie zu Infrastruktur und Mobilität runden die Veranstaltung ab.

+ Das vollständige Programm und das Anmeldeformular gibt es unter: www.bit.ly/kf1710

Neuer Fortbildungskalender jetzt online

Die Ingenieurakademie Bayern hat ihren neuen Fortbildungskalender mit über 100 Seminaren für das zweite Halbjahr 2024 veröffentlicht.

Unter den rund 100 Seminaren sind neben allgemeinen Themen, Recht, Honorar, Technische Ausrüstung, Konstruktiver Ingenieurbau, Vermessung, Geoinformatik, Projekt- und Objektmanagement und Baubetrieb auch wieder zahlreiche Online-Seminare im Programm.

Täglich aktualisiert

Der neue Seminarkalender im PDF-Format wird jetzt täglich automatisch aktualisiert, sodass jeweils das komplette Seminarprogramm in einer übersichtlichen Form heruntergeladen werden kann. Die tabellarische Aufstellung der Seminare ist jetzt außerdem direkt mit den entsprechenden Seminaren im Online-Seminarkalender verlinkt, sodass man direkt aus der PDF zur den jeweiligen Seminaren auf der Internetseite der Akademie kommt.



+ Zum Programm und Kalender: www.ingenieurakademie-bayern.de

MeetUp: Innovatives Massivholz-Bausystem

Nach einer längeren Pause ist es endlich wieder soweit: Das nächste Meet-Up unseres Netzwerkes junge Ingenieure steht an! Wir freuen uns, am 14. Oktober 2024 das Start-Up TRIQBRIQ mit einem innovativem Massivholz-Bausystem vorzustellen.

Das Holzbausystem TRIQBRIQ besteht aus mikro-modularen Holzbausteinen – den sogenannten BRIQs. Diese werden mit Robotertechnik hochpräzise aus kostengünstigem Industrie- und Kalamitäholz hergestellt. Die einzelnen BRIQs werden auf der Baustelle im Verband aufeinander gesteckt und über Buchenholzdübel miteinander verriegelt.

Nachhaltig, günstig, schnell

Lewin Fricke, der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit bei TRIQBRIQ, zeigt, wie durch die Verwendung von preisgünstigem

Schwach- und Schadh Holz in standardisier- ten handlichen Modulen schnell und nachhaltig gebaut werden kann. Ein besonderer Fokus liegt darauf, wie sein Team und er den Nachhaltigkeitsstandard im Rohbau, insbesondere im Bereich CO₂- Bindung, Energieeinsparung, Weiterverwertung und Raumklima maßgeblich vorantreiben.

Die BRIQs gibt's natürlich auch zum Anfassen, sodass man sich vor Ort selbst ein Bild davon machen kann.

Im Anschluss an den Vortrag ist Zeit für Fragen und gemeinsames Netzwerken. Die Veranstaltung ist offen für alle Interessierten, egal ob noch im Studium, am Anfang des Berufslebens oder schon mittendrin.

+ Die Teilnahme am MeetUp ist wie immer kostenfrei. Um Anmeldung wird gebeten: www.bayika.de/de/netzwerk

WETTBEWERBE

Bayerische Schüler bundesweit vorn dabei!

Junge Ingenieurtalente aus Donauwörth und Rosenheim erzielten mit ihren Achterbahnmodellen am 14. Juni 2024 im Technikmuseum Berlin das bisher beste Ergebnis für Bayern im Bundesfinale des Schülerwettbewerbs "Junior.ING".

Über den dritten Platz in der Alterklasse I durfte sich Maximilian Öhl mit seinem Modell "Super 8" freuen, der damit in die Fußstapfen seines großen Bruders tritt, der im Vorjahr Bundes-Dritter wurde.

Die Rosenheimer Schülerin Krista Marche erhielt für ihren "Terra Twist" den Sonderpreis des Verbands der deutschen Vergnügungsanlagenhersteller e.V.

www.schuelerwettbewerb-bayern.de



Die bayerischen Gewinner Krista Marche und Maximilian Öhl hatten auch im Bundesfinale die Nase vorn

Versiegelt, überschwemmt, zu heiß

Flächenversiegelung, Starkregen, ein sich änderndes Stadtklima unter anderem durch stärker werdende Hitzeperioden – Folgen des Klimawandels. Städtebaulich müssen künftig vermehrt entsprechende Lösungen gefunden werden, um diese Folgen abzufangen. Mögliche wirkungsvolle Maßnahmen stehen im Fokus des 6. Forums Stadtplanung, zu dem die Bayerische Ingenieurekammer-Bau am 24. September nach Pfaffenhofen a. d. Ilm einlädt.

Um den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken, muss unter anderem das anfallende Regen- bzw. Oberflächenwasser aufgenommen und gespeichert, das Stadtklima verbessert und die Resilienz des gesamten Stadtökosystems stärker gefördert werden. Dies ist eine enorme Aufgabe für die Stadtplanerinnen und



Stadtplaner. Schwammstädte und -dörfer sind hier ein vielversprechender Weg.

Wasserrückhalt und Schwammstädte
Welche wirkungsvollen, kommunalen Maßnahmen zum Wasserrückhalt gibt es bereits? Wie entwickelt sich ein Dorf in Richtung Schwammdorf? Diese und weiteren Fragestellungen stehen im Fokus

des 6. Forums Stadtplanung. Abgerundet wird das Programm durch eine abschließende Besichtigung der Rigole in Pfaffenhofen a. d. Ilm. Die Teilnahme am Forum ist wieder kostenfrei!

 **Programm und Anmeldung unter:**
www.bayika.de

GEG 2024 – Änderungen und Marktchancen

Die zweite Änderung des Gebäudeenergiegesetzes GEG ist seit dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Die Diskussion über das "Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden" ist selbst für Fachkundige verwirrend. Zusätzlich ist das Gesetz komplex und unzulänglich strukturiert.

Um den Akteuren im Bauwesen eine Orientierung und Hilfestellung bei dem Umgang mit dem GEG zu geben, überarbeiteten Mitglieder des Arbeitskreises "Nachhaltige Gebäude und Quartiere" den kammerinternen Leitfaden für Bauherren und Anwender "GEG 2020 mit Änderun-

gen GEG 2023" grundlegend. Dazu wurden unter anderem die wesentlichen Anpassungen im Vergleich zur Aktualisierung von 2023 gegenübergestellt.

Marktchancen für Ingenieurbüros

Die durch das GEG 2024 neu entstandenen Pflichten im Bereich des Neubaus von Wohn- und Nicht-Wohngebäuden sowie bei deren Sanierung bieten den Ingenieurbüros aber auch neue Marktchancen. Beide Broschüren stehen auf der Kammer-Website zum Download bereit.

 **Beide Broschüren zum GEG sind kostenfrei verfügbar:**
www.bayika.de/de/download



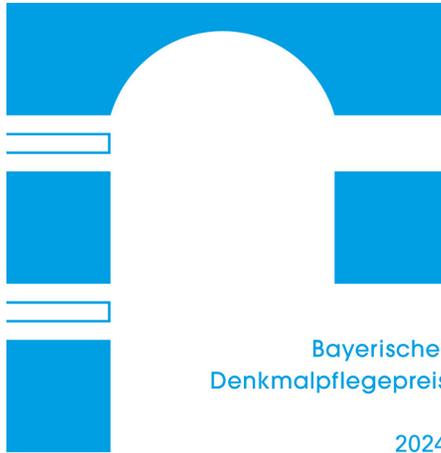
Verleihung Bayerischer Denkmalpflegepreis

In einem feierlichen Festakt werden am 19. September 2024 in Schloss Schleißheim bei München die diesjährigen Gewinner des Bayerischen Denkmalpflegepreises geehrt. Bayerns Bauminister Christian Bernreiter nimmt an der Preisverleihung persönlich teil.

Ausgezeichnet werden jeweils drei private und öffentliche Bauwerke. Die Preisträger in der Kategorie Private Bauwerke erhalten zudem ein Preisgeld in Höhe von insgesamt 10.000 Euro.

Herausragende Ingenieurleistungen

Mit diesem Preis, der seit 2008 alle zwei Jahre vergeben wird, würdigen die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Bauherren, die sich in vorbildlicher Weise für den Erhalt denkmalgeschützter Bau-



Bayerischer
Denkmalpflegepreis

2024

werke eingesetzt haben. Die Leistung des beteiligten Ingenieurbüros bei der Instandsetzung steht bei der Bewertung im Fokus. „Nahezu alle Bereiche der Denkmalpflege – von der Bestandsaufnahme über die Standsicherheit bis zu bauphysikalischen Betrachtungen – betreffen origi-

näre Aufgabenfelder der im Bauwesen tätigen Ingenieure. Deswegen liegt bei der Prämierung ein besonderes Augenmerk auf den Leistungen der beteiligten Ingenieure“, erklärt der Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, Prof. Dr. Norbert Gebbeken.

Weitere Wertungskriterien sind Kreativität, gestalterische Qualität, Denkmalverträglichkeit, Dauerhaftigkeit, Funktionalität und Praxistauglichkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Effektivität und Nachhaltigkeit.

Natürlich sind zur Preisverleihung alle eingeladen, die sich für das Bauen und den Bereich der Denkmalpflege interessieren, unabhängig davon, ob sie selbst ein Projekt eingereicht haben oder nicht. Melden Sie sich einfach online an.

 **Anmeldungen zur Preisverleihung:**
bayerischer-denkmalpflegepreis.de

BAYIKA INTERN

Regional- und Hochschulbeauftragte zu Gast

Einmal im Jahr treffen sich die Regional- und Hochschulbeauftragten der Kammer in der Geschäftsstelle zu einem Gedankenaustausch mit dem Vorstand und den Mitarbeitenden. Das diesjährige Treffen fand am 25. Juni statt.

Neben den aktuellen Themen der Vorstandsarbeit wie beispielsweise der Fortsetzung der parlamentarischen Gespräche des Kammervorstandes mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landtagsfraktionen der verschiedenen Parteien standen die Themen der Regional- und Hochschulbeauftragten im Mittelpunkt des Treffens. Denn sie sind der verlängerte Arm der Kammer in die Regi-



Guter Austausch und angeregte Diskussionen beim Treffen der Regional- und Hochschulbeauftragten.

onen und an die Hochschulen zu den Studierenden.

Auf deren besonderes Interesse stießen die Inhalte der politischen Gespräche des Vorstandes. Vorstellbar wäre seitens

der Regionalbeauftragten, die Kammerpositionen und damit die Interessen der am Bauwesen Beteiligten in eigenen Gesprächen etwa mit kommunalen Vertreterinnen und Vertretern weiterzutragen.

Abschluss Traineeprogramm und Rabatt

Am 17. Oktober startet der Jubiläumsjahrgang des Traineeprogramms der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Unser Geburtstagsgeschenk an Sie: 500 Euro Frühbucherrabatt bis 31. August und obendrauf 10 Prozent Jubiläumrabatt bei Buchung eines Platzes in der 10. Staffel des Traineeprogramms.

Für Ingenieurbüros, Bauunternehmen und Verwaltungen ist das Traineeprogramm ideal, um ihre jungen Ingenieur-talente gezielt auf die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben und Positionen vorzubereiten. Jungingenieure und Nachwuchs-kräfte in der ersten Berufsphase werden in dieser berufsbegleitenden, bundesweit einzigartigen Fortbildung optimal gefördert und weiterentwickelt.

Blick für das Interdisziplinäre

Das Traineeprogramm gibt einen umfangreichen Überblick über alle Planungs- und Bauphasen des Bauwesens, um den jun-



Abschlussfeier bei strahlendem Sonnenschein: Die Absolvent:innen des Jahrgangs 2023/2024.

gen Mitarbeitenden ein Gefühl für Zusammenhänge, Abläufe und Wechselwirkungen unterschiedlicher Akteure am Bau zu vermitteln. Damit entstehen Schnittstellenkenntnisse und Vertiefungswissen. Durch den Austausch der verschiedenen Gewerke wird die Fähigkeit gefördert, sich selbstbewusst und fundiert in interdisziplinären Teams einzubringen.

Für individuelle Beratung ist Kursleiterin Jennifer Wohlfarth gerne für Sie da. Kontakt: j.wohlfarth@bayika.de; Telefon 089/419434-33.

+ Alle Infos zum Traineeprogramm, Zeitplan und Module: www.bayika.de/de/trainee

RECHTLICHES

Meldestellen zum Hinweisgeberschutzgesetz

Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden sind seit dem 17.12.2023 gesetzlich verpflichtet, ein internes Hinweisgeberschutzsystem zu betreiben. Das gilt natürlich auch für Ingenieurbüros entsprechender Größe. Das Gesetz erlaubt es dabei, ein gemeinsames System zu nutzen.

Um Rechtsverstöße zu vermeiden bzw. aufzudecken und einen EU-weiten Standard zum Schutz von hinweisgebenden Personen (sog. Whistleblowern) zu garantieren, hat die Europäische Union die EU-Hinweisgeberrichtlinie erlassen.

Die deutsche Umsetzung der europäischen Richtlinie erfolgt durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Es dient dem Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Gesetze oder über Missstände im Unternehmen erlangt haben und diese melden. Das HinSchG verbietet jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen, den Whistleblowern, und verpflichtet Unternehmen, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und der VBI haben eigene Serviceangebo-

Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz



te entwickelt und bieten interessierten Büros an, als eine solche gemeinsame Meldestelle zu fungieren. Wir empfehlen unseren Mitgliedsbüros mit mehr als 50 Mitarbeitenden, sich an eine der beiden Meldestellen zu wenden.

Der Boden und sein Gutachter

Der wichtigste Baustoff, so wird gern betont, sei der Baugrund. Dass er diese Zuschreibung verdient, obwohl er längst vorhanden ist, wird meist nicht näher diskutiert, wohl aber, dass er einen reichen Fundus an Überraschungen liefern kann, ohne die das Abenteuer Baustelle leicht fad bleibt.

Den meisten Bauwilligen ist an einem bösen Erwachen wenig gelegen, weshalb es zum guten Umgang und haftungsrechtlich zur Leistungspflicht des Objektplaners zählt, den Bodenverhältnissen angemessene Beachtung zu widmen. Das beginnt bereits mit dem unverzichtbaren Hinweis im Rahmen der Grundlagenermittlung an den Bauherrn, ein Baugrundgutachten zu beauftragen und die Risiken aufzuzeigen, die bei einem Verzicht auf ein solches eintreten können (OLG München, IBR 2016, 156). Im entschiedenen Fall war eine vorhandene Sandlinse weder mit bloßem Auge noch mit optischen Linsen zu erkennen, wäre aber durch Bodenbe-
probung entdeckt worden.

Zur Verblüffung mancher Bauwilligen enthält der Baugrund auch Wasseranteile, die zu unterschiedlichen Zeiten verschiedene Höchststände einnehmen können. Vom Objektplaner wird deshalb erwartet, sich mit Informationen über den höchsten Grundwasserstand auszustatten (OLG Brandenburg, IBR 2017, 144), wozu angesichts des Klimawandels und seiner Auswirkungen oftmals keine vertieften historischen Forschungen mehr benötigt werden. Die so erworbene Kenntnis dann allerdings nicht der Planung in Bezug auf Gründungstiefe und Abdichtung zugrunde zu legen, ist untunlich und zieht unweigerlich Haftungsansprüche nach sich (OLG Brandenburg, a.a.O.).

Eine vorgeschlagene Gründungsvariante muss zu den bestehenden Bodenverhältnissen passen (OLG München, BauR 2022, 1383). Liegt ein Baugrundgutachten



für einen 30 Meter entfernten Bauplatz vor, darf sich der Objektplaner nicht darauf verlassen, vor Ort dieselben Bodenverhältnisse vorzufinden.

Die Kontrolle der Baugrube bei Ausschachtung reicht nicht aus.

Gerade bei Baugrundverhältnissen mit ständig wechselnden Schichtenverhältnissen reicht auch die Kontrolle der Baugrube bei Ausschachtung nicht aus, wenn für die gewählte Gründungsart und den konstruktiven Aufbau des Gebäudes die direkte Feststellung der Lagerungsdichte entscheidend ist, um Setzungsrisse zu vermeiden (OLG Rostock, IBR 2012, 273). Können zusätzliche Bohrungen aufgrund der Heterogenität des Bodens über den gesamten Bauplatz keine weitere Aufklärung über die Beschaffenheit des Bodens bieten, muss der Baugrundgutachter seinen Auftraggeber auf mit der vorgeschlagenen Gründungsvariante verbundene Risiken hinweisen (OLG München, a.a.O.).

Ziel der Gründungsberatung ist es, die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des zu errichtenden Bauwerks sicherzustellen und das sich aus dem Baugrund ergebende Risiko für den Baukörper durch eine geeignete Gründung auszuschließen oder zu minimieren. Wer angesichts der Bodenverhältnisse anstelle der gebotenen Tiefengründung eine elastische Bodenplatte mit seitlichem Überstand empfiehlt, hat für die infolge von Bauwerksabsenkungen, -verdrehungen und -verkippen notwendigen Aufwendungen zur Ertüchtigung des Bauwerks einzustehen (OLG Jena, BauR 2017, 902).

Trifft der Bodengutachter nicht nur Aussagen zu den Baugrundverhältnissen, sondern auch zur Auftriebssicherheit des zu errichtenden Bauwerks, kann er sich nicht damit entlasten, dass letztere Angelegenheit des Objekt- oder Tragwerksplaners sei. Kommt es bei der Errichtung von Klärteichen zu Wasserdruck von außen und verformen sich dadurch die Kunststoffabdichtungsbahnen, haftet der Gutachter, wenn er nicht darauf hingewiesen hat, dass die Auftriebssicherheit der Klärteiche im Betriebszustand einer weitergehenden Überprüfung und eines entsprechenden Nachweises bedarf (OLG Saarbrücken, BauR 2017, 776).

Haftung des Bodengutachters

Stellt der Baugrundgutachter fest, dass eine wasserdurchlässige Flugsandschicht zu Wasserstauungen führt, weil die darunter liegende Schluffschicht nur schwach bis sehr schwach wasserdurchlässig ist, ist die Empfehlung für eine Abdichtung gegen nicht drückendes Wasser nur in Verbindung mit zusätzlichen technischen Maßnahmen wie z.B. eine Drainage sachgerecht, die ein schnelles Abfließen von Wasser ermöglichen (OLG Frankfurt, IBR 2015, 558). Die Haftung des Bodengutachters für ein solchermaßen mangelhaftes Gutachten entfällt nicht dadurch, dass die

anderen am Bau Beteiligten die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens erkennen können (BGH, BauR 2015, 1887).

Mängel des Bodengutachtens können nicht nur den Auftraggeber, sondern auch einen Dritten berechtigen, Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Gutachter geltend zu machen, wenn der Dritte, z.B. ein Grundstückserwerber, in den Schutzbereich des Gutachtervertrags einbezogen ist. Das kann etwa der Fall sein, wenn maßgebliche Verhandlungen über den Umfang der durchzuführenden Untersuchungen mit dem Dritten geführt worden waren und dem Gutachter bewusst war, dass dessen Kaufentscheidung maßgeblich von den Untersuchungsergebnissen abhängen werde (OLG Koblenz, IBR 2018, 635).

Grundsätzlich ist beim Schadensersatz wegen unrichtiger Begutachtung das sog. negative Interesse maßgebend. Dieser auch als Vertrauensschaden bezeichnete Anspruch umfasst z.B. die nutzlos aufgewendeten Kosten einer Grundstücksübertragung. Das positive Interesse betrifft demgegenüber den Anspruch, so gestellt zu werden, als träfe die Begutachtung zu, umfasst also Mehraufwendun-

gen für die Gründung, die auch ohne fehlerhaftes Bodengutachten entstanden wären. Das positive Interesse kann aber nur dann geltend gemacht werden, wenn der Gutachter eine Garantie für die Richtigkeit der Auskunft übernommen hat (OLG Köln, IBR 2015, 614).

Zielt das Bodengutachten auf eine Grundstückssanierung und die darauf bezogene Kostenermittlung, verjähren Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Kostenschätzung in zwei Jahren, beginnend mit der Abnahme. Sie kann durch vorbehaltlosen Ausgleich der Rechnung zuzüglich einer sechsmonatigen Prüffrist konkludent erfolgen (OLG Frankfurt, BauR 2018, 1903).

Der Baugrund muss viel aushalten und wird durch die Bebauung belastet. Er kann mit seiner Beschaffenheit für die Baubeteiligten aber auch selbst zur Belastung werden. Ein sachgerechtes Gutachten mit zutreffenden Gründungsempfehlungen hilft zu vermeiden, dass auch das Verhältnis zwischen Gutachter und Bauherr belastet wird. Umgekehrt kann es, auch ohne drückendes Grundwasser, der partnerschaftlichen Zusammenarbeit Auftrieb verleihen.

FACHLITERATUR

Der Buchtipp

Vertragsklauseln sind wie Bodenschlingen, die nur allzu oft eine Partei stolpern lassen. Lläuft die AGB-Rechtsprechung auf Hochtouren, wächst die Fachliteratur unausweichlich mit.

Die Neuerscheinung des Verlags C.H.Beck behandelt die AGB-Klauseln in Bau- und Planungsverträgen. Der Schwerpunkt liegt auf den Bauverträgen, es werden jedoch auch typische AGB-Klauseln in Architekten- und Ingenieurverträgen verarbeitet. Es geht vor allem um Klauseln zu Stufenvertrag, Urheberrecht, Abnahme, Bauher-

renvertretung, Weisungsrecht, aber auch zur Vergütung, Haftung und Kündigung. Vereinzelt finden sich Vorschläge für Vertragstexte, dagegen wird auf Beispiele für unwirksame Klauseln in diesem Kapitel verzichtet, so dass es überwiegend bei einer abstrakten Kommentierung der AGB-Rechtsslage bleibt, die immerhin weitgehend aktuell ist, wie etwa der Abschnitt über Honorarleitklauseln zeigt. Das BGH-Urteil zur unzulässigen Empfehlung einer Skonto-Klausel durch einen Planer konnte noch nicht berücksichtigt werden.



Kues/von Kiedrowski/Bolz
AGB-Klauseln in Bauverträgen
Verlag C.H.Beck, 2024, 830 Seiten,
149,- €; ISBN: 978-3406804366



URTEILE IN KÜRZE

- Die Europäische Kommission ist berechtigt, im Falle von Unregelmäßigkeiten im Vergabeverfahren europäische Fördermittel zurückzufordern (EuGH, Urteil v. 30.01.2024, C-471/22 – VergabeR 2024, 324).
- Eine Vertragsstrafenklausel in vorformulierten Verträgen, deren prozentuale Obergrenzen sich an der Auftragssumme orientieren, benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen und ist unwirksam (BGH, Urteil v. 15.02.2024, VII ZR 42/22 – NJW 2024, 1413).
- Wer einem Kaufmann einen Kauf-, Darlehens-, Dienst-, Werk- oder Mietvertrag anträgt, darf in aller Regel aus dessen Schweigen keine Zustimmung ableiten. Für Nachtragsangebote in VOB-Verträgen gilt nichts anderes (OLG München, Beschl. v. 03.02.2023, 28 U 5927/22 – IBR 2024, 163).
- Die Generalklausel des Art. 4 Abs. 1 BayDSG ist keine hinreichende Rechtsgrundlage für eine ohne Einwilligung des Grundstückseigentümers durchgeführte Drohnenbefliegung eines Wohngrundstücks zur Herstellung und Weiterverarbeitung von Lichtbildaufnahmen im Auftrag einer Gemeinde (hier zur Geschossflächenermittlung; VGH Bayern, Beschl. v. 15.02.2024, 4 CE 23.2267).
- An die Rüge eines Bieters in einem Vergabeverfahren sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Sie ist an keine bestimmte Form gebunden. Eine Rüge i.d.S. kann auch als Frage formuliert sein, solange der Bieter deutlich macht, dass er in einem bestimmten Sachverhalt einen Vergaberechtsverstoß sieht und Abhilfe erwartet. Auch eine WhatsApp-Nachricht kann genügen (VK MV, Beschl. v. 19.05.2022, 3 VK 3/22).

Von der Unfähigkeit der Natur

Anfang Juni gab es in mehreren Regionen Bayerns ein Jahrhunderthochwasser – schon wieder. Politiker in Gummistiefeln sicherten Betroffenen finanzielle Hilfen zu – schon wieder. Auch Tote gab es zu beklagen. In der Akutsituation gab die Kammer Tipps für Betroffene, führte zahlreiche Interviews. Von Prävention jedoch will schon kurz nach der jüngsten Katastrophe kaum jemand mehr etwas wissen. Kammerpräsident Prof. Dr. Norbert Gebbeken fragt sich in einer aktuellen Vorstandskolumne für die Bayerische Staatszeitung, warum die Natur sich so beharrlich weigert, sich dem Menschen zu beugen.

Bei jeder Naturkatastrophe wiederholen sich das Leid und die Verwunderung über Tote und das Ausmaß der Sachschäden. Reporter interviewen Betroffene und eigentlich könnte man die Antworten, die bei der letzten Katastrophe gegeben wurden, einfach wieder abspielen – unvorstellbar, nie dagewesen, völlig überrascht, jetzt schon wieder, man sprach doch von einem Jahrhunderthochwasser etc. Und es stellt sich wieder einmal die Frage, ob wir nichts aus der letzten Katastrophe gelernt haben.

Feindliche Natur?

Die Süddeutsche Zeitung titelt am 16. September 2014 „Hier ist die Umwelt am feindlichsten“. Ich fasse es nicht. Hier wird das Ursache-Wirkungs-Prinzip auf den Kopf gestellt. Da brauche ich nicht die Naturwissenschaften zu bemühen, denn schon in der Bibel steht „Tödliches gibt es in der Natur; Gefahren bereitet sie mir. Aber Unreines gibt es in ihr nicht.“ Matthäus 15:18. Was wird damit ausgedrückt? Ja, es gibt Naturgefahren, aber die sind nicht unrein, weil sie natürlich sind. Die Natur reagiert immer natürlich – natürlich ist die Natur natürlich. Wie also würde die SZ-Überschrift richtig lauten müssen:



Prof. Dr. Norbert Gebbeken

Hier gehen die Menschen am dümmsten mit der Natur um.

Natur und Menschen verstehen sich irgendwie nicht. Denken wir etwas über diese Zeilen nach, dann kommen wir zu dem Schluss, dass wir Menschen die meisten Naturkatastrophen selber verursachen und damit zu verantworten haben. Wir kennen grundsätzlich die Naturgefahren, aber wir setzen uns ihnen aus; wir siedeln in hochwassergefährdeten Gebieten und in seismisch gefährdeten Gebieten. Und dann wundern wir uns, dass aus der Kombination von Gefahr und Exposition das Risiko entsteht, das die Quantifizierung (Monetarisierung) der Gefahr ist.

Für uns Katastrophenforscher, die in der Prävention tätig sind, ist es zum Haare raufen. Warum werden völlig klare Zusammenhänge nicht verstanden? Da sind doch einerseits die Naturgesetze, die teilweise seit 500 Jahren gelten und immer wieder bestätigt werden. Die gelten global und sind unabhängig von Weltanschauungen. Doch die werden zum Politikum, wenn es darum geht, sich vor Naturgefahren zu schützen. Denn nach jeder Naturkatastrophe heißt es, dass wir sicherer und resilienter werden müssen.

Die Natur kennt keine Grenzen

Das sind ja grundsätzlich gute Forderungen. Doch dann fragen wir die Fordernenden, in der Regel „die Politik“, wie sicher

und wie resilient wollen wir denn sein. Denn diese Antworten benötigen wir für den physischen Schutz. Und diese Antworten bekommen wir, die in der Prävention tätig sind, nicht. Denn die Antworten sind politisch äußerst heikel, weil es hier um Sicherheit für Menschen und Sachen, Kosten und (gesellschaftliche) Akzeptanz geht. Sicherheit wird, selbst in Europa, nationalstaatlich geregelt. Und damit beginnt das Dilemma.

Fällt in Bayern der Schnee anders?

Die Normenausschüsse müssen die Ergebnisse der Naturgesetze mit einer nationalstaatlich festgelegten Sicherheitsstrategie überlagern. Das führt in Europa dazu, dass wir einerseits Normen europäisch harmonisieren, andererseits sie in nationalen Anhängen wieder nationalstaatlich anpassen. Und das hat ganz praktische Konsequenzen. So verhält sich ein Erdbeben auf deutscher Seite anders als auf französischer Seite. Weiß das Erdbeben das? Holland sichert sich gegen ein 100.000-jährliches Hochwasser ab, Deutschland gegen ein 100-jährliches. Das ist am Dollart ganz schön blöd. Ist dem Hochwasser klar, dass es gefälligt hinter dem deutschen Deich zu bleiben hat? Und weiß der Schnee, dass er sich gefälligt normgerecht zu verhalten hat? Er muss auf österreichischer Seite bitte anders fallen als auf bayerischer Seite.

Das wäre ja alles kein Problem, wenn die Natur in den Normenausschüssen vertreten wäre. Ist sie aber nicht. Sie kommt auch nicht in meine Vorlesungen zum baulichen Bevölkerungsschutz. Es ist zum Haare raufen. Die Natur versteht uns Menschen nicht. Oder ist es möglich, dass wir die Natur nicht verstehen? Müssen wir vielleicht in Zeiten des Klimawandels radikal umdenken? So, wie es das bayerische Klimaschutzgesetz fordert. Schon Goethe formulierte: „Denn die Natur ist aller Meister Meister, sie zeigt uns erst den Geist der Geister.“

Vergabe - Brandschutz - BIM



Aufmaß und Abrechnung bei Hochbau- und Ausbaurbeiten

Das Seminar vermittelt die Zusammenhänge zwischen Leistungsbeschreibung und Abrechnung unter genauerer Betrachtung der Systematik der VOB.

Referent: Dipl.-Ing. (FH) Architekt Albin Oswald



24.09.2024

09.00–17.00 Uhr

Mitglieder 245,- €/Gäste 380,- €

8 Fortbildungspunkte



Schraubfundamente für den Hochbau und Konstruktiven Ingenieurbau

Der Workshop zeigt die Möglichkeiten der Anwendung von Schraubfundamenten im Hochbau und Konstruktiven Ingenieurbau auf.

Referenten: Dipl.-Ing. Tristan Mölter, Prof. Dr.-Ing. Conrad Boley u.a.



17.10.2024

09.00–17.30 Uhr

Mitglieder 295,- €/Gäste 425,- €

7,25 Fortbildungspunkte

Vergaberecht für Bieter - Akt. Entwicklungen Vergabe Ingenieurleistungen

Streichung des § 3 Abs. 7 S: 2 VgV, Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, Rechte der Bieter, aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Referent: Rechtsanwalt Dominik Kraft



16.09.2024 – Online-Seminar

15.00–17.00 Uhr

Mitglieder 85,- €/Gäste 135,- €

2,5 Fortbildungspunkte

Workshop: Erstellung von Brandschutznachweisen für Standardbauten

Im Workshop werden die grundsätzlichen Anforderungen von Brandschutznachweisen für Standardbauten näher erläutert und in praktischen Übungen vertieft.

Referenten: Dipl.-Ing. (FH) Peter Bachmeier, Dipl.-Ing (FH) Joseph Messerer



18.09.2024

09.00–16.30 Uhr

Mitglieder 245,- €/Gäste 380,- €

8 Fortbildungspunkte

BIM-Anwendungsfälle in der Praxis: Ableitung Bewehrungspläne (AwF 080)

Das Seminar geht speziell auf die Ableitung von Bewehrungsplänen im Hochbau und Ingenieurbau ein: Einordnung Anwendungsfall, Fachmodell Tragwerksplanung u.a..

Referenten: Vasiliki Georgoula, Stefan Maly



26.09.2024 – Online-Seminar

09.00–12.30 Uhr

Mitglieder 155,- €/Gäste 265,- €

3,25 Fortbildungspunkte

Silver Society – Arbeiten 50 plus

Das Seminar richtet sich an alle Interessierten in der 2. Lebenshälfte, die lernen möchten, diese Lebensphase sowie die Alltagsanforderungen des Berufslebens zu meistern.

Referentin: Dipl.-Ing. Birke Schulz



26.09.2024

09.00–17.00 Uhr

Mitglieder 245,- €/Gäste 380,- €

8 Fortbildungspunkte

Luftdichtheitsprüfung, Blower-Door-Test: Praxis Gebäudeplanung, Bauablauf

Neben gesetzlichen und normativen Vorgaben geht es um die Luftdichtheitsprüfung in Förderung und Zertifizierung, deren Ausschreibung und um den Prüfbericht.

Referent: Dipl.-Ing. (FH) Carsten Burkhardt



10.10.2024 – Online-Seminar

13.30–17.00 Uhr

Mitglieder 155,- €/Gäste 255,- €

4 Fortbildungspunkte

Lehrgang: Qualifizierte/r Vergabeberater/in

Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Lehrgang ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die Serviceliste „Qualifizierte Vergabeberatende“ der Kammer.

Referenten: Thorsten Seuz, BRin Alke Fischer, Prof. Dr. Simon Bulla u.v.m.



10.10. - 19.11.2024 – Online-Seminar

13.30–17.00 Uhr

Mitglieder 799,- €/Gäste 999,- €

23 Fortbildungspunkte

Unsere neuen Mitglieder

7.616 Mitglieder zählte die **Bayerische Ingenieurekammer-Bau** Anfang August 2024. Folgende Personen wurden in den Sitzungen im Juni und Juli neu aufgenommen.

Beratenden Ingenieure

- Michael Kuchenreuter M.Sc., Zeitlarn
- Ingenieur Assaad Maalouf, Grafenwöhr
- Dipl.-Ing. Walter Breitfuss, München
- Dipl.-Ing. Univ. Frank Heimes, München
- Dipl.-Ing. (FH) Alexander Kirr, Waldkraiburg

Freiwillige Mitglieder

- Sebastian Bauhuber B.Eng., Fürstfeldbruck
- Dipl.-Ing. (FH) Georg Bielmeier,

Viechtach

- Dr.-Ing. Carole Binsfeld, München
- Magister Ingenieur Michal Drgas, Maxhütte-Haidhof
- Leopold Fahrner M.Sc., IWE, Landshut
- Louis Föckersperger B.Eng., München
- Sarah Grebacher M.Eng., Passau
- Dipl.-Ing. (FH) Margarita Kerschbaum, Steinsfeld
- Jonas Konrad M.Sc., Tirschenreuth
- Thomas Lichtl B.Eng., Dingolfing
- Dr.-Ing. Simone Meuler-List, Regensburg
- Julian Plener B.Eng., Michelau
- Dipl.-Ing. (FH) Johannes Ranzmeyer, Augsburg
- Simon Rummel B.Eng., Weyarn
- Barbara Wagner B.Eng., Altenmarkt
- Michael Wölfel B.Eng., Cham
- Massigan Ismael Yamyago M.Eng.,

Langenfeld

- Dipl.-Ing. (FH) Jonas Betz, Sonthofen
- Lukas Eck B.Eng., Zapfendorf
- Elisa-Maria Feicht B.Eng., Teublitz
- Bauoberrat Dipl.-Ing. Marko Gehlhaar, Fürth
- Christoph Gleixner B.Eng., Cham
- Dominik Hartl M.Sc., München
- Sebastian Hitzfeld M.Eng., München
- Thomas Hobmaier M.Eng., Hörgertshausen
- Dipl.-Ing. (FH) Florian Kaiser, Eichstätt
- Christian Märken M.Eng., München
- Konstantina Mavroudi M.Sc. (TUM), Regensburg
- Dr.-Ing. Marcus Moser, Kolbermoor
- Phil Schewetschek M.Eng., Regensburg
- Dipl.-Ing. Bernhard Schulz, Bad Neustadt
- Carla Seim M.Sc., München

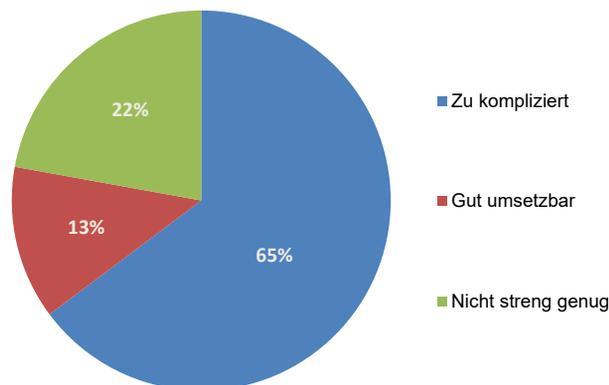
ONLINE-UMFRAGE

Gebäudeenergiegesetz ist zu kompliziert

Die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind zu kompliziert, so das Ergebnis einer Umfrage unter den Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau im Juni 2024.

Rund 65 Prozent der Abstimmenden halten die Regelungen des GEG für zu kompliziert. Nur 13 Prozent sind der Ansicht, dass die Regelungen gut umsetzbar wären. 22 Prozent meinen, die Regelungen seien nicht streng genug.

Die Regelungen des am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen GEG sind:



IMPRESSUM

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Schloßschmidstraße 3, 80639 München
Telefon 089 419434-0, Telefax 089 419434-20
info@bayika.de, www.bayika.de
Für Druckfehler keine Haftung.

Verantwortlich: Dr. Ulrike Raczek,
Geschäftsführerin (rac)
Redaktion: Sonja Amtmann (amt),
Dr. Andreas Ebert (eb)
Fotos: Seite 2: Freie Wähler; Seite 3: flyalone /
Adobe Stock, ipopba / AdobeStock; Seite 4:

TRIOBRIQ AG, BIngK; Seite 5: ThomBal / Adobe
Stock, Seite 7: Daniel Beckemeier / AdobeStock;
Seite 8: manfredrichter/pixabay.de; Seite 10:
Tobias Hase; Seite 11; sabthai / AdobeStock,
Tristan Mölter, alle weiteren: © Baylka-Bau
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 08.08.2024